



Stand: 25.01.2019

Ablehnung von Visumanträgen / Remonstrationsverfahren

Im Falle der Ablehnung eines Visumantrags werden dem Antragsteller die für die Ablehnung maßgeblichen Gründe mitgeteilt. Die Ablehnungsbescheide der Visastelle enthalten Hinweise zum jeweiligen Ablehnungsgrund.

Die Konsultation eines Reisebüros oder sonstigen kommerziellen Dienstleisters ist für eine Remonstration nicht erforderlich!

Wenn Sie die Ablehnungsgründe durch Nachreichung weiterer Unterlagen und Erklärungen ausräumen möchten, können Sie gegen die Ablehnung remonstrieren und um erneute Prüfung Ihres Antrages bitten.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung der Remonstration bis zu 3 Monate dauern kann, in bestimmten Situationen auch länger. Eine sinnvolle Alternative kann deswegen sein, statt einer Remonstration einen neuen Visumantrag zu stellen.

Die Remonstrationsfrist für Schengenvisa beträgt 1 Monat ab Erhalt des Ablehnungsbescheides. Die Remonstration und im Rahmen der Remonstration nachgeforderte Unterlagen muss schriftlich in deutscher Sprache an die Botschaft per Post übersandt oder dort abgegeben werden. Remonstrationen, die nicht eigenhändig unterschrieben und/oder ohne Vollmacht des Antragstellers eingehen, können nicht bearbeitet werden. Eine Remonstration per E-Mail mit einem eingescannten Schreiben, welches den folgenden Kriterien entspricht, ist ebenfalls möglich.

Die Remonstration sollte enthalten:

- Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers: Name, Vorname, Geburtsdatum, Passnummer, vollständige Postadresse
- Ablehnungsdatum und Aktenzeichen der Botschaft
- Begründung, warum die Ablehnung nicht gerechtfertigt scheint, sowie Darlegung, zu welchem Zweck die Reise nach Deutschland erfolgen soll und aus welchen Gründen der Aufenthalt für den Antragsteller wichtig ist
- gegebenenfalls weitere Dokumente, die die Argumentation stützen und die bei Antragstellung noch nicht vorgelegen haben
- eigenhändige Unterschrift
- falls die Remonstration in Vertretung erfolgt: Vollmacht für die vertretende Person

Sobald eine Remonstration frist- und formgerecht in der Botschaft eingegangen ist, wird der Visumantrag erneut umfassend überprüft. Im Remonstrationsverfahren nachgereichte Unterlagen und die im Remonstrationsschreiben enthaltenen Ausführungen werden hierbei berücksichtigt. Wenn die Erteilung des gewünschten Visums möglich ist, wird der Antragsteller zwecks Visumerteilung in die Botschaft eingeladen. Andernfalls erhält er ein Schreiben (Remonstrationsbescheid), in dem die Gründe für die Ablehnung dargestellt werden.